Satzung der Katholische Landjugendbewegung (KLJB) Sonsbeck

Abschnitt 1: Name, Sitz und Aufbau der KLJB Sonsbeck

- (1) Der Name der Ortsgruppe lautet "Katholische Landjugendbewegung Sonsbeck", im Folgenden kurz "KLJB Sonsbeck" genannt.
- (2) Sitz der Ortsgruppe ist 47665 Sonsbeck.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

Abschnitt 2: Mitgliedschaft der KLJB Sonsbeck in anderen Organisationen

- (1) Die KLJB Sonsbeck ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V. (Diözesanverband) und der Katholischen Landjugendbewegung Deutschland e.V. (Bundesverband).
- (2) Als selbstständige Gliedgemeinschaft gehört die KLJB Sonsbeck zum Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (3) Die Satzungen der oben genannten Gemeinschaften werden als verbindlich anerkannt.

Abschnitt 3: Wesen, Zweck und Ziel der KLIB Sonsbeck

- (1) Die KLJB Sonsbeck ist ein freier organisatorischer Zusammenschluss von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vorrangig aus dem Gebiet der Pfarrgemeinde Sonsbeck.
- (2) Die KLJB Sonsbeck sieht ihre Aufgabe darin, die jungen Erwachsenen und Jugendlichen in allgemeinen, beruflichen und religiösen Lebensfragen zu informieren und zu aktivieren.
- (3) In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
- (4) Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Die Mitglieder der KLJB üben sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfahren so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
- (5) Die KLJB Sonsbeck versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Land. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
- (6) Die KLJB Sonsbeck beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist dabei die internationale Solidarität.

Abschnitt 4: Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck der KLJB Sonsbeck ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit für Jugendliche und junge Erwachsene vorwiegend im ländlichen Raum sowie die Förderung der Brauchtumspflege (vgl. § 52 Abs. 2 S.1 Nr. 4 und Nr. 23 AO).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen, Aktionen, Fahrten und Projekte im Sinne des Satzungszweckes sowie durch die

- Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugendund Gesellschaftspolitik.
- (3) Die KLJB Sonsbeck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die KLJB Sonsbeck ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel der KLJB Sonsbeck dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der KLJB Sonsbeck.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KLJB Sonsbeck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Abschnitt 5: Mitgliedschaft in der KLJB Sonsbeck

- (1) Mitglieder der KLJB Sonsbeck können Jugendliche und junge Erwachsene ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der KLJB Sonsbeck teilnehmen und die Satzung der KLJB Sonsbeck als verbindlich anerkennen.
- (2) Über Aufnahme in die KLJB Sonsbeck entscheidet der Vorstand. Zuvor muss die Mitgliedschaft durch den Antragsteller¹ schriftlich beim Vorstand erklärt werden.

Abschnitt 6: Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Erklärung zum Austritt muss schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- (2) Der Ausschluss aus der KLJB Sonsbeck kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt. Ausschlussgründe sind insbesondere vorsätzliche Verletzung der Satzung oder eines Beschlusses und eine grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der KLJB Sonsbeck.
- (3) Die Mitglieder haben auch nach ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins kein Recht am Vereinsvermögen, dies gilt auch, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.

Abschnitt 7: Mitgliedschaftsrechte

- (1) Jedes Mitglied der KLJB Sonsbeck ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der KLJB Sonsbeck durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der KLJB Sonsbeck teilzunehmen. Dieses gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für alle Mitglieder offen sind.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden stets die männliche Form verwendet. Selbstverständlich meinen wir damit Frauen und Männer.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Vorteile, Material und Einrichtungen, welche die KLJB Sonsbeck oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der KLJB Sonsbeck sind unzulässig.

Abschnitt 8: Mitgliedschaftspflichten

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, welches dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der pro Mitglied an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung der Katholischen Landjugendbewegung im Bistum Münster e.V.

Abschnitt 9: Organe der KLJB Sonsbeck

- a) Vorstand
- b) Mitgliederversammlung

Abschnitt 10: Vorstand der KLJB Sonsbeck

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 1 Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Zum Vorsitzenden kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und ein Jahr im Vorstand der KLJB Sonsbeck tätig war.
- (3) Zum Kassierer kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der Vorstand tagt regelmäßig.
- (5) Der Vorstand der KLJB Sonsbeck gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt die allgemeinen Aufgaben des Vorstandes sowie die Aufgaben einzelner Vorstandsämter. Zur Entlastung der Satzung und besseren Verständlichkeit, wird die Geschäftsordnung als Anlage zur Satzung geführt.
- (6) Die Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vorstandsämter gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Tätigkeitsvergütung im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen ausgeübt werden. Amtsträger des Vereins haben zudem einen angemessenen Aufwendungsersatzanspruch für Fahrt- und Reisekosten, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, sofern der Aufwand nachgewiesen wird.

Abschnitt 11: Zusammensetzung des Vorstandes der KLJB Sonsbeck

- (1)
- 1. der Vorsitzende
- 2. die Vorsitzende
- 3. stellvertretender Vorsitzender

- 4. stellvertretende Vorsitzende
- 5. Kassierer oder Kassiererin
- 6. stellvertretende/r Kassierer oder Kassiererin
- 7. Schriftführer oder Schriftführerin
- 8. Zeugwart oder Zeugwartin
- 9. Pressewart oder Pressewartin
- 10. Zwei Beisitzer/innen
- (2) Der Vorstand soll nach Möglichkeit ausgeglichen mit Frauen und Männern besetzt sein.
- (3) Der Ortspräses bzw. die geistliche Leitung der KLJB Sonsbeck kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Geschäftsführender Vorstand
 - a. Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der/die Kassierer/in (Abschnitt 11 Nr. 1., 2. und 5.). Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - b. Die Einzelvollmacht für Finanzgeschäfte ist jedoch limitiert auf 2.000 €; danach gilt das Vier-Augen-Prinzip.

Abschnitt 12: Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tagt unter der Leitung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder die Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angaben der Gründe schriftlich verlangt wird.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (digitale Übermittlung ist zulässig) unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen, wobei die Einladung die Tagesordnung enthalten muss. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens sechs Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste beschlussfassende Organ auf Ortsebene.

Der Jahreshauptversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a. Kenntnisnahme des Jahresberichts über alle Veranstaltungen seit der letzten Jahreshauptversammlung
- b. Annahme und Genehmigung des Kassenberichtes, worin alle Einnahmen und Ausgaben seit der letzten Jahreshauptversammlung verzeichnet sein müssen
- c. Annahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
- d. die Entlastung und Wahl des Vorstandes
- e. die Wahl von Kassenprüfern (siehe Abschnitt 14)
- f. Satzungsänderungen
- (4) Ausschüsse können von der Mitgliederversammlung für besondere Aufgaben gebildet werden. Sie sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sind der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft schuldig. Ausschüssen kann ein finanzieller Rahmen zugebilligt werden. Innerhalb dieses Rahmens können sie frei über Geld, im Sinne des gebildeten

Ausschusses verfügen. Sie sind verpflichtet, über ihre Ein- und Ausgaben Buch zu führen. Nach Abschluss ihrer Arbeit, spätestens jedoch zum Ende jeden Geschäftsjahres haben sie dem/der Kassierer/in der KLJB Sonsbeck einen Kassenbericht vorzulegen, damit diese/r ihn in den allgemeinen Kassenbericht aufnehmen kann. Über das Fortschreiten der Planungen ist der Vorstand regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung gefasst.

 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- (6) Stimmberechtigte Mitglieder sind alle Mitglieder der KLJB Sonsbeck einschließlich Ortspräses / geistliche Leitung.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den 1.Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Abschnitt 13: Wahlen

- (1) Wählen kann jedes stimmberechtigte Mitglied der KLJB Sonsbeck, das an der Mitgliederversammlung teilnimmt. Wählbar in den Vorstand ist jedes Mitglied der KLJB Sonsbeck (unter Berücksichtigung von Abschnitt 10 (2) und (3)).
- (2) Als gewählt gilt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Der 1. Vorsitzende und die 1. Vorsitzende benötigen die absolute Mehrheit, um dieses Amt zu besetzen.
- (3) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds hat eine geheime Wahl zu erfolgen.
- (4) Über das Verfahren in besonderen Fällen entscheidet der Versammlungsleiter in Absprache mit dem Vorstand.

Abschnitt 14: Kassenprüfer/innen

- (1) Die zwei Kassenprüfer dürfen weder dem neu gewählten Vorstand der KLJB Sonsbeck noch einem Vorstand einer anderen KLJB Ortsgruppe angehören. Auch das Amt des Kassenprüfers einer anderen KLJB Ortsgruppe dürfen sie nicht innehaben.
- (2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist unzulässig.
- (3) In den geraden Jahren wird der erste Kassenprüfer gewählt und in den ungeraden Jahren der zweite Kassenprüfer.
- (4) Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kasse zu prüfen.
- (5) Die Kassenprüfer haben während der Jahreshauptversammlung die Aufgabe, über die Kassenprüfung zu berichten und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

Abschnitt 15: Zeichen und Einrichtungen

- (1) Zeichen der KLJB Sonsbeck sind der Mitgliedsausweis, das Abzeichen mit dem Symbol "Kreuz und Pflug" und das Banner ebenfalls mit dem Symbol "Kreuz und Pflug".
- (2) Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flüe. Die KLJB feiert sein Fest am 25. September.

Abschnitt 16: Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung).
- (2) Diese Satzung tritt nach Zustimmung der Jahreshauptversammlung in Kraft.

Abschnitt 17: Auflösung der KLIB Sonsbeck

- (1) Die Auflösung der KLJB bedarf 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Maria Magdalena mit Sitz in Sonsbeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige bzw. kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sie ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Dabei hat die Auflösungsversammlung bzw. der letzte im Amt befindliche Vorstand der KLJB Sonsbeck ein Vorschlagsrecht.
- (4) Die Kirchengemeinde verpflichtet sich, das übereignete Vermögen zunächst über einen Zeitraum von 15 Jahren treuhänderisch zu verwalten und im Falle der Neugründung einer Katholischen Landjugendbewegung innerhalb dieses Zeitraumes an diese zurückzugeben.

Diese Satzung wurde am 10. Januar 2020 in Sonsbeck von der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) beschlossen. Vorherige Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Als Vertreter der Jahreshauptversammlung unterzeichnen für die KLJB Sonsbeck

1. Vorsitzender

Stellvertretender Versitzender

Kassierer/in

KATHOUSCHE MADJUGEN

Stellvertretende Vorsitzende

stellvertretende/r Kassierer/in